



Gebührenreglement Einwohnergemeinde Kehrsatz 2008

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
1. GEGENSTAND.....	3
2. BEMESSUNG.....	3
3. ERHEBUNG	5
II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

Die Einwohnergemeinde Kehrsatz erlässt namentlich gestützt auf das Organisationsreglement 2000, Art. 11, Abs. 1 a folgendes

Gebührenreglement

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Art. 1

Grundsatz

- ¹ Die Einwohnergemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements:
 - a) Verwaltungsgebühren für Verrichtungen und erbrachte Dienstleistungen ihres Gemeindepersonals,
 - b) Benützungsgebühren für die Benützung von Anlagen, Einrichtungen und Material sowie von öffentlichem Grund wie z.B. Parkplätze.
 - c) Anschluss-, Grund- und Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sowie Grund- und Verbrauchsgebühren für die Abfallentsorgung nach Massgabe der entsprechenden besonderen Reglemente (Wasserversorgungsreglement, Abwasserentsorgungsreglement, Abfallreglement).
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen, soweit diese nicht in den Gebühren enthalten sind, für den Sachaufwand wie z.B. Post- und Telefntaxen und für Leistungen Dritter wie z.B. Expertenonorare.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen oder eidgenössischen Gebührenbestimmungen.
- ⁴ Gebühren und Auslagen schuldet, wer Dienstleistungen nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

2. Bemessung

Art. 2

Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

- ¹ Die einzelne Gebühr ist nach Möglichkeit so bemessen, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die Benützung der notwendigen Infrastruktur decken (Kostendeckungsprinzip).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig dürfen dessen Gesamtaufwand nicht übersteigen.

- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3

Bemessungsarten

- ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.
- ² Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer Nutzungsg Gebühr zur Abgeltung der Nutzungsdauer.
- ³ Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren. Taxpunktweite sind in CHF-Beträge umzurechnen.

Art. 4

Gebühren nach Aufwand

- ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
 - b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5

Pauschalgebühren

- ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Parkplätze innerhalb der Zone "Parkieren mit Parkscheibe" sind gebührenfrei. Es gelten die entsprechenden Vorschriften. Der Gemeinderat kann in dieser Zone das Dauerparkieren mittels Park-Tages-, -Wochen-, -Monats- oder -Jahreskarten, gegen eine entsprechende Gebühr bewilligen. Er regelt das Nähere in einer Verordnung.

Art. 6

Gebührenschildner

- ¹ Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung der Gemeinde veranlasst oder verursacht, Anlagen, Einrichtungen und Material der Gemeinde benützt oder Leistungen der Gemeinde in Anspruch

nimmt.

Art. 7

Gemeinderat, Gebührenverordnung

- ¹ Der Gemeinderat legt gebührenpflichtige Leistungen und die Höhe der Gebühren in der Gebührenverordnung fest.
- ² Er kann Gebühren und Auslagen erlassen oder reduzieren im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings auf Gesuch hin für ortsansässige Vereine, gemeinnützige Organisationen und Anlässe oder nicht gewinnorientierte Institutionen und Anlässe.
- ³ Er kann die Gebührenhöhe abweichend von diesem Reglement durch eine Vereinbarung oder einen Vertrag regeln, wenn während einer längeren Zeit gemeindeeigener Raum, öffentlicher Grund, Material und/oder eine Anlage benützt wird.
- ⁴ Er kann die Zuständigkeit für Gebührenanpassungen gemäss Abs. 2 und 3 delegieren. Die Zuständigkeit regelt er in der Verordnung.

3. Erhebung

Art. 8

Kostenvorschuss

Die Gemeindeverwaltung kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 9

Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 10

Fälligkeit

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung oder mit der Inanspruchnahme der Leistung der Gemeinde fällig.

Art. 11

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 12

Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins von 5% geschuldet (Art. 104 OR), sofern nicht in einer Verordnung ein ande-

rer Ansatz vorgesehen ist.

Art. 13

Inkasso

Das Inkasso der Gebühren und Auslagen wird in der Gebührenverordnung durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 14

Verjährung

- ¹ Die Gebühren und Auslagen verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Art. 15

Verfügung

- ¹ Der Gemeinderat kann Gebührenrechnungen verfügen.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Reglementsänderungen

- ¹ Wasserversorgungsreglement 2004, Artikel 39, Absatz 1:
Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren fest...
- ² Wasserversorgungsreglement, Artikel 33, Absatz 2:

Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach dem schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und des umbauten Raumes (nach SIA) der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
- ³ Wasserversorgungsreglement, Artikel 34, Absatz 2:

Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.
- ⁴ Abwasserentsorgungsreglement, Artikel 28, Absatz 2:

Nach Massgabe der besonderen Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung die Anschluss-, Grund- und Verbrauchs- und Regenwassergebühren.

⁵ Abwasserentsorgungsreglement, Artikel 30, Absatz 2:

Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben (vergleiche Installationsanzeige im Anhang).

⁶ Abwasserentsorgungsreglement, Artikel 30, Absatz 3:

Für Regenwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁷ Abwasserentsorgungsreglement, Artikel 32, Absatz 1:

Der Gemeinderat legt die Gebühren fest...

Art. 17

Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 18

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Mit diesem Reglement werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben insbesondere:

- a) Gebührenreglement der Einwohnergemeinde vom Dezember 1996
- b) Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle vom 15.06.1992

Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 hat dieses Reglement angenommen.

Einwohnergemeinde Kehrsatz

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Stauffer

Remy Raeber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 09. November 2007 bis zum 10. Dezember 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Kehrsatz, 14.01.2008

Der Gemeindegemeinschafter:

R. Raeber